

AMT MILTZOW

AMT MILTZOW

Bau- und Ordnungsamt
für die Gemeinde Wittenhagen

Amt Miltzow – OT Miltzow - Bahnhofsallee 8a - 18519 Sundhagen

Deutsche Telekom Technik GmbH
T NL Nord, PTI 11
Eckernförder Landstraße 65
24941 Flensburg



Fernruf: 03 83 28 - 603 0
Telefax: 03 83 28 - 603 240
Internet: <http://www.amt-miltzow.de>
e-mail : bauverwaltung@amt-miltzow.de

Bankverbindung:

Pommersche Volksbank eG, NL Grimmen
BLZ 130 910 54 Konto-Nr. : 30 40 143
BIC: GENODEF1HST
IBAN: DE18 1309 1054 0003 0401 43

Sprechzeiten:

Dienstag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
13.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Donnerstag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
13.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Ihr Zeichen/vom	unser Zeichen/vom	Aktenzeichen	Bearbeiter / Durchwahl	Miltzow, den
		ZE010/2018	Herr Beilke / -603 237	16.04.2018

ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG

Ihr Antrag vom 22.03.2018

Gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz i.V.m. § 22 und 28 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg- Vorpommern (StrWG – MV) i.V.m. §§ 1,2, und 3 der Satzung über die Sondernutzung an/auf öffentlichen Straßen u. Wegen und über das Aufstellen von Werbeanlagen in der Gemeinde Sundhagen vom 09.12.2010 i.V.m. der ersten Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzung an/auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und über das Aufstellen von Werbeanlagen in der Gemeinde Sundhagen vom 10.11.2011 wird die Zustimmungserklärung für folgende Maßnahme erteilt:

Baumaßnahme: *Standortsicherung für Schaltgehäuse*

Durchführungszeitraum: *16.04.2018 – 31.12.2018*

Ort der Maßnahme: *18510 Wittenhagen, OT Abtshagen, Hauptstr. –lt. Anlage*

Ihr Zeichen: SM-Nr. 203515934, Schaltpunkt-Nr. 38327-4-V1068

A u f l a g e n

Folgende Richtlinien bzw. technische Regelwerke sind grundsätzlich zu beachten:

- Richtlinien für die Standardisierung von Verkehrsflächen (RSTO 86)
- Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 95)
- Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTVA - STB 89)
- DIN 18 920 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen

1. Die Genehmigung bezieht sich nur auf gemeindeeigene Grundstücke bzw. Grundstücke in Trägerschaft der Gemeinde.
2. Vor Baubeginn ist die Baubeginnanzeige dem Amt Miltzow zu übermitteln.
3. Der Erlaubnisnehmer übernimmt in eigener Regie für die Dauer der Arbeiten die Verkehrssicherungspflicht. Die verkehrsrechtliche Anordnung ist beim Landkreis Vorpommern - Rügen zu beantragen und vor Baubeginn dem Amt Miltzow vorzulegen. Der Erlaubnisnehmer übernimmt die Kosten und die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufstellung der Verkehrszeichen und der Beleuchtung nach den RSA (Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen). Weiterhin haftet dieser für alle aus der Verkehrsbeschränkung den Verkehrsteilnehmern oder Dritten etwa entstehenden Nachteile und Schäden.
4. Die Schachterlaubnis und die Leitungspläne der sonstigen Versorgungsträger sind vom ausführenden Unternehmen einzuholen.
5. Im Baubereich befinden sich teilweise die Leitungstrassen der Straßenbeleuchtung. Schachtungsarbeiten im Bereich der Kabeltrassen sind in Handschachtungen auszuführen.
6. Im Verkehrsbereich darf kein Aushubboden bzw. Baumaterial gelagert werden.
7. Alle Aufbrüche sind entsprechend der geltenden Richtlinien lagenweise zu verfüllen und zu verdichten. Es ist jeweils ein Verdichtungsnachweis für jeden Abschnitt zu erbringen.
8. Die Herstellung der Oberflächen ist wie vorgefunden vorzunehmen. Das vorhandene Material ist wiederzuverwenden. Ein Ersatz durch die Gemeinde erfolgt nicht.
9. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Fertigstellungsanzeige dem Amt Miltzow zu übermitteln, sowie ist mit der Bauverwaltung der Gemeinde ein Termin zur Abnahme der wiederhergestellten Oberfläche zu vereinbaren.
10. Zur Abnahme sind die Verdichtungsnachweise der Bauverwaltung zu übergeben.
11. Bei der Berührung von gemeindeeigenen, insbesondere Straßen ist eine ständig ungehinderte Befahrung durch Rettungsfahrzeuge und Anlieger zu gewährleisten.
12. Bis zur Abnahme obliegt die Verkehrssicherungspflicht dem bauausführenden Unternehmen.
13. Für Folgeschäden im Zusammenhang mit der Maßnahme haftet der Erlaubnisnehmer.
14. Der in der Anlage beigefügte Auszug aus der ZTV Baumpflege ist zwingend zu beachten.

Außerdem ist weiterhin zu beachten:

- Der Verkehr darf über den erlaubten Zweck nicht beeinträchtigt werden.
- Die Nutzung hat so zu erfolgen, dass eine Beschädigung des öffentlichen Verkehrsraumes vermieden wird.
- Eventuelle Beschädigungen und Verunreinigungen der zur Verfügung gestellten und angrenzenden Fläche, die im ursächlichen Zusammenhang mit dieser Zustimmungserklärung stehen, sind von Ihnen unverzüglich zu beseitigen.
- Der Fußgänger- bzw. Anliegerverkehr ist grundsätzlich zu gewährleisten und darf durch dieses Vorhaben nicht gefährdet werden.
- Bei Einbruch der Dunkelheit oder wenn die Witterung es erfordert (z.B. Nebel u.ä.), sind die aufgestellten Gegenstände ausreichend zu beleuchten und zu sichern.
- Unzulässige Lärmbelästigung gemäß § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist auszuschließen. Ordnungswidrig handelt danach, wer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen der nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden, wenn die Handlung nicht nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.
- Im Falle eines Widerrufs oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße

- besteht kein Ersatzanspruch gegen die Kommune.
- Die Zustimmung wird in stets widerruflicher Weise und auf Zeit erteilt; sie kann insbesondere entschädigungslos zurückgenommen werden, wenn der Adressat bzw. die bauausführende Firma gegen Auflagen oder gesetzliche Vorschriften verstößt.
 - Weitergehenden Weisungen von Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Genehmigungsbehörde und Polizeikräften ist unverzüglich Folge zu leisten.
 - Diese Zustimmung ersetzt nicht die aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen noch erforderlichen Genehmigungen, auch dann nicht, wenn für deren Erteilung andere Ämter zuständig sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Miltzow, OT Miltzow, Bahnhofsallee 8 a, in 18519 Sundhagen einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde Ihnen dieses Verschulden zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Beilke

ZE010/2018

Zustimmung des Trägers der Wegebauart nach § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz (TKG)



Standortsicherung für Schaltgehäuse

Schaltpunkt Nr.	PLZ	Ort	Standort (Straße, Hausnummer)
38327-4-V1068	18514	Wittenhagen	Franzburger Straße 65 <i>Hauptstr.</i>

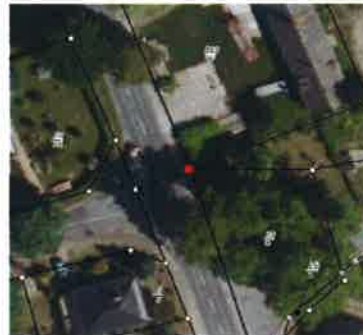
Durchführende Stelle:
 Deutsche Telekom Technik GmbH
 T NL Nord, PTI 11
 Eckernförder Landstraße 65
 24941 Flensburg

Verantwortlicher:
 Hauke Steffen
 Leiter Team PPB L Flensburg **AMT MILTZOW**
 +49 0171 567 2930 (Mobil) und Ordnungsamt / Bauverwaltung
 Hauke.Steffen@telekom.de> OT Miltzow

KVZ 82 / NVT

Bahnhofsallee 8a - 18519 Sundhagen
 SM-Nr.: 203515934
 Tel.: 038328 603-0 - Fax 038328 603-240

Die Farben der Stromsäule und des Multifunktionsgehäuses sind grau. Die äußeren Formen sind beispielhaft dargestellt. Hier sind herstellerbedingte Abweichungen möglich.



verbleibende Gehwegbreite:
vor Ausbau

Bordstein/Vorderkante

Öffentlicher Grund: ja

nach Ausbau



nach Ausbau

nach Ausbau



Das Vorhaben wird in Flächen ausgeführt, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Als zuständiger Träger der Wegebauart erteilen wir hiermit der Telekom Deutschland GmbH, vertreten durch die Deutsche Telekom Technik GmbH, die Zustimmung zur Ausführung des Vorhabens.

(Gemeinde/Stadt)

(Stelle)

(Datum)

(Unterschrift)

Auszug aus der ZTV – Baumpflege (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege – Ausgabe 2006)

Pkt. 3.5 Arbeiten im Wurzelbereich, Behandlung von Wurzelschäden

Pkt. 3.5.1 Allgemeines

Abschnitt 3.4.1 gilt sinngemäß.

Bei Arbeiten im Wurzelbereich und zur Behandlung von Wurzelschäden sind DIN 18920 und die RAS-LP 4 zu beachten. Ergänzend/abweichend gilt:

- Vorstehende Regelungen gelten für alle Grabungen im Wurzelbereich. Es ist alles daran zu setzen, im Trassenbereich durchlaufende Wurzeln zu erhalten. Ggf. sind die Arbeiten in grabenloser Technik durchzuführen (siehe RAS-LP 4).
- Im Wurzelbereich darf nur so gearbeitet werden, dass Verdichtungen des Bodens und Wurzelschäden vermieden werden. Das Freilegen von Wurzeln hat so schonend wie möglich zu erfolgen, z.B. durch Absaugtechnik oder von Hand.
- Um bei Eingriffen im Wurzelbereich Wurzelschäden so gering wie möglich zu halten, sollte bereits in der Planungsphase ein Suchgraben zur Ermittlung von Wurzelvorkommen und –verlauf wurzelschonend hergestellt werden (siehe auch „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“).
- Der Abstand zwischen Grube oder Graben und Außenkante des Baumstammes soll das Vierfache des Stammumfanges in 1 m Höhe, mindestens jedoch 2,5 m, betragen.
- Arbeiten im Bereich von lebenden Grob- und Starkwurzeln dürfen Standsicherheit und Lebensfähigkeit des Baumes nicht gefährden.
- Bei Verletzungen von statisch wirksamen Wurzeln (insbesondere Starkwurzeln) muss die Standsicherheit des verletzten Baumes überprüft werden.
- Bei vermuteten verdeckten Verletzungen (z.B. Quetschungen) an Stammfuß, Wurzelanlauf sowie bei Grob- und Starkwurzeln, die behandelt werden sollen, ist der vermutete Schadensbereich vorsichtig freizulegen. Über die Schadstelle hinaus ist bei Quetschungen eine ca. 0,2 m, nach unzulässigen maschinellen Grabungen eine ca. 0,3 bis 1 m breite Kontrollzone freizulegen.
- Abgerissene und gesplitterte Wurzeln sind glatt abzuschneiden.
- Geschädigte Wurzeln sollen mit einem Bodenhilfsstoff zur Förderung des Wurzelwachstums behandelt werden.
- Werden Wundbehandlungsstoffe angewendet, müssen die zu behandelnden Flächen glatt sein und dürfen keine Fäulnis aufweisen.
- Für Arbeiten in Verkehrsflächen siehe „Empfehlungen für Baumpflanzungen – Teil 2“.

Pkt. 3.5.2 Wurzelbehandlung bei kurzfristigen Auf- oder Abgrabungen

Bei kurzfristigen Auf- oder Abgrabungen sind Schutzmaßnahmen gegen Austrocknung und Frosteinwirkung entsprechend der Witterung und der Dauer des Offenliegens zu treffen.

Pkt. 3.5.3 Wurzelbehandlung bei längerfristigen Auf- oder Abgrabungen – Wurzelvorhang

Entsprechend DIN 18920 und RAS-PL 4 gilt für den Wurzelvorhang:

- die Herstellung sollte eine Vegetationsperiode vor Baubeginn erfolgen;
- die Dicke muss mindestens 25 cm betragen, die Tiefe den durchwurzelten Bereich umfassen, jedoch höchstens bis zur Sohle der Baugrube reichen;
- für die Schalung ist verrottbares Material zu verwenden;
- der Wurzelvorhang ist bis zum Baubeginn und während der Bauzeit ständig feucht zu halten.

Ergänzend zu Abschnitt 3.5.1, Abs. 2, gilt:

- Die Pfähle sind in Abständen von höchstens 1 m standfest einzuschlagen
- Der Graben ist mit geeignetem Substrat und/oder Unterboden (ggf. Aushub) ohne maschinelle Verdichtung zu verfüllen. Hinweise zu Anforderungen an Substrate geben die „Empfehlungen für Baumpflanzungen – Teil 2“
- Der Wurzelvorhang ist nach oben offen zu lassen und die Baugrube mit durchwurzelungsfähigen Material zu verfüllen.
- Die Ausführung soll möglichst im Frühjahr oder Herbst erfolgen.
- Wurzelvorhänge sind während der gesamten Baumaßnahme und über den Bauabschluss hinaus im Boden zu belassen.

AMT MILTZOW

Umwelt- und Ordnungsamt / Bauverwaltung
OT Miltzow
Postfach 8a • 18519 Sundhagen
Tel. (038328) 603-0 • Fax 038328 603-240

Fertigstellungsanzeige nach Inanspruchnahme öffentlichen Verkehrsgrundes

Absender:

Amt Miltzow
Bau- und Ordnungsamt
OT Miltzow
Bahnhofsallee 8a
18519 Sundhagen

Bezeichnung des Vorhabens:

Zustimmungserklärung vom: AZ:.....

Art der Inanspruchnahme öffentlichen Verkehrsgrundes:
.....

Nach dem äußeren Befund sind die im Rahmen des oben genannten Vorhabens in Anspruch genommenen Verkehrsflächen durch den Auftraggeber/ Veranlasser

(zurtreffendes bitte ankreuzen)

wieder in Stand gesetzt am

vorübergehend verkehrssicher hergestellt am.....

geräumt am.....

Terminvorschlag für die Abnahme durch den Baulastträger:

Telefonnummer/Ansprechpartner für Terminbestätigung:

In Anspruch genommene Verkehrsfläche: ca.

Im Zuge folgender Straßen..... Haus-Nr.....

Ort / Datum / Unterschrift

- Urheberrechtlich geschützt -
Nachdruck, Nachahmung, Kopieren und
elektronische Speicherung verboten!